sign-me Signiert von SANDRA BECK
am 12.12.2024

Stadt Langenau

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes und § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat der Stadt Langenau am 6.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Benutzungsverhältnis

(1) Die Stadt Langenau betreibt ihre Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtungen. Sie werden in Gruppen mit Halbtags- und Regelöffnungszeiten, verlängerten Öffnungszeiten und im Ganztagesbetrieb für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt geführt.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Betreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind in der Anlage 1 dieser Satzung im Einzelnen aufgeführt.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Kindertageseinrichtung.

§ 3 Grundsätze für die Aufnahme

(1) In den Kindertageseinrichtungen werden nur Kinder aufgenommen, die ihren ständigen Aufenthaltsort (Hauptwohnsitz) im Gebiet der Stadt Langenau haben.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung oder einer bestimmten Betreuungsform besteht nicht. Krippenkinder haben keinen Anspruch auf einen Kindergartenplatz in derselben Einrichtung.

(3) Weitere Voraussetzungen und das Verfahren für die Aufnahme sind in der Benutzungsordnung geregelt. Werden die in der Benutzungsordnung erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, kann der Anmeldeantrag abgelehnt werden.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt auf Antrag des Sorgeberechtigten durch eine schriftliche Bestätigung der Stadt Langenau.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder mit dem Ausschluss des Kindes durch den Träger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

(4) Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, wenn
   a. das Kind länger als acht Wochen unentschuldigt fehlt,
   b. wenn Elternbeiträge oder Verpflegungskostenbeiträge zwei Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet sind,
   c. wiederholt die in der Satzung und Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung nicht beachtet werden,
   d. das Kind besonderer Hilfe bedarf, die in der Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann.

(5) Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis außerordentlich und fristlos kündigen, wenn dies erforderlich ist, um unzumutbare Störungen in der Einrichtung zu verhindern, die durch den weiteren Verbleib des Kindes in der Einrichtung drohen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 5 Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind in der Anlage 1 dieser Satzung im Einzelnen aufgeführt. Die Gebühren sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Die Benutzungsgebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.

Gebührenmaßstab ist:

   a. die Art der Kindertageseinrichtung,
   b. der Umfang der Betreuungszeit,
   c. das Alter des Kindes,
   d. die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt des Gebührenschuldners mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

(3) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheiden Kinder bis einschließlich 15. des

jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus oder werden Kinder nach dem 15. aufgenommen, ermäßigen sich die Benutzungsgebühren um 50 v.H.

(4) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung beantragt haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder durch Geburt eines weiteren Kindes, wird die Gebühr auf Antrag maximal 6 Monate rückwirkend neu festgesetzt.

(6) Die Benutzungsgebühren (Elternbeitrag) stellt eine Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung dar und ist deshalb auch in den Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorrübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
Grundsätzlich leitet sich aus den Schließtagen und Schließzeiten kein Erstattungsanspruch des Elternbeitrags ab. Eine Aussetzung der Beitragsschuld erfolgt nicht, auch wenn aus personellen oder organisatorischen Gründen zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen oder in Anspruch genommen werden kann.
Dies gilt auch für den Wechsel eines Kindes aus der U3-Betreuung in die Ü3 Betreuung und dem Ausscheiden vor dem Monatsende.

(7) Sonstige Entgelte u.a. für Frühstück und Getränke werden von der Kindertageseinrichtungen festgelegt und sind in den Benutzungsgebühren nicht enthalten.

§ 6 Mittagsverpflegung

(1) Bei einer gebuchten Ganztagsbetreuung besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung.

(2) Die Verpflegung der Kinder mit einer warmen Mahlzeit ist nicht in den Benutzungsgebühren enthalten. Das Mittagessen wird getrennt abgerechnet. In Rechnung gestellt wird der jeweils aktuelle Mittagessenspreis des Caterers nach Abzug des Zuschusses der Stadt Langenau in Höhe von 1 Euro.

(3) Die Buchung des Mittagessens erfolgt über ein Online-Buchungs-Portal durch die Personensorgeberechtigten selbst. Wird die warme Mahlzeit durch die Personensorgeberechtigten rechtzeitig abgemeldet, erfolgt keine Berechnung.

§ 8 Entstehung / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3) in dem das Kind die Kindertageseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Tag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 9 Benutzungsordnung

Es gilt die Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten vom 24.03.2017.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten (Elternbeitragssatzung) der Stadt Langenau vom 16.09.2023 tritt außer Kraft.

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Langenau, den 6.12.2024

Daria Henning
Bürgermeisterin

Bereitgestellt am 12.12.2024

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung)

Betreuungsangebote für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt im Sinne dieser Satzung sind:

- **Ü3 Regelbetreuung**:
  Betreuungszeit von 31 Stunden/Woche, Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

- **Ü3 Verlängerte Öffnung**:
  Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche, Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

- **Ü3 Halbtagsbetreuung**:
  Betreuungszeit von 25 Stunden/Woche, Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

- **Ü3 verkürzte Ganztagsbetreuung (GT 36):**
  Betreuungszeit von 36 Stunden/Woche, Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

- **Ü3 Ganztagsbetreuung (GT 46):**
  Betreuungszeit von 46 Stunden/Woche, Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

- **Ü3 GT Flexi**
  Verlängerung der GT 36 Betreuung um 2,5 Stunden/Tag von Montag bis Donnerstag
  .
- **Ü 3 GT Freitagsmodul**
  Verlängerung der GT Betreuung am Freitag von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Betreuungsangebote für Kinder von 1 bis 3 Jahren im Sinne dieser Satzung sind:

- **U3 Verlängerte Öffnung**
  Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche, Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

- **U3 Halbtagsbetreuung**
  Betreuungszeit von 25 Stunden/Woche, Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

- **U3 Verkürzte Ganztagsbetreuung (GT 36)**
  Betreuungszeit von 36 Stunden/Woche, Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00

- **U3 Ganztagsbetreuung (GT 46)**
  Betreuungszeit von 46 Stunden/Woche, Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00

- **U3 GT Flexi**
  Verlängerung der GT 36 Betreuung um 2,5 Stunden/Tag von Montag bis Donnerstag

- **U3 GT Freitagsmodul**
  Verlängerung der GT Betreuung am Freitag von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Ganztagesbetreuung:
Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Stadt bezuschusst das Mittagessen mit 1 Euro pro Essen. Es wird der jeweils gültige Mittagessenpreis nach Abzug des Zuschusses von 1 Euro in Rechnung gestellt. Ganztagsbetreuung und Freitagsmodul nur bei Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung buchbar.

Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zum 01.01.2025

Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt (Ü3)

	Regel-betreuung Verl. Öffnung	Halbtag	Ganztags-betreuung GT 36	GT-Flexi Mo - Do	Ganztags-betreuung GT 46	Freitags-modul
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	**162 €**	**130 €**	**235 €**	**16 €/Tag**	**299 €**	**28 €**
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	**126 €**	**101€**	**191 €**	**13 €/Tag**	**244 €**	**28 €**
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	**85 €**	**68 €**	**139 €**	**9 €/Tag**	**175 €**	**28 €**
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	**35 €**	**28 €**	**130 €**	**7,50 €/Tag**	**160 €**	**28 €**

Kinder von 1 bis 3 Jahren (U3)

	Verlängerte Öffnung	Halbtag	Ganztags-betreuung GT 36	GT Flexi Mo - Do	Ganztags-betreuung GT 46	Freitags-modul
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	**340 €**	**273 €**	**410 €**	**31 €/Tag**	**530 €**	**59 €**
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	**265 €**	**212 €**	**334 €**	**25 €/Tag**	**432 €**	**59 €**
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	**195 €**	**156 €**	**258 €**	**19 €/Tag**	**332 €**	**59 €**
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	**95 €**	**76 €**	**200 €**	**15 €/Tag**	**260 €**	**59 €**